



Externes Kreisrecht

Verwaltungskostensatzung

Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungskosten

Präambel:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3, 8 Abs. 1 S. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 18a des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 3a des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384) sowie dem Material der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) Nr. 10/2023 – Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2023/2024) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 15.05.2024 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)“ beschlossen

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungskosten	28.11.2018	2018/20/0581		AB Nr. 72 12.12.2018	01.01.2019
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungskosten	15.05.2024	0684/20/2024	16.05.2024	Internet: 22.05.2024 AB Nr. 23 vom 01.06.2024 / 18. Jahrgang	01.07.2024

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Amt für Finanzen
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1121
Telefax: +49 3904 7240-51190
E-Mail: finanzen@landkreis-boerde.de

Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

- Lesefassung -

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif
- § 3 Gebühren
- § 4 Rechtsbehelfsgebühren
- § 5 Gebührenbefreiung
- § 6 Auslagen
- § 7 Kostenschuldner
- § 8 Entstehung der Kostenschuld
- § 9 Fälligkeit der Kostenschuld
- § 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes
- § 11 Sprachliche Gleichstellung
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Börde werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch) sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten richtet sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anlage), der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für die Festlegung von Gebühren ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind der Festsetzung das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit sowie der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Antragsteller zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn der darauf gerichtete Antrag
 1. vor ihrer Beendigung zurückgenommen oder
 2. ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Bleibt ein Widerspruch erfolglos, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 €.
- (2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe oder der Rücknahme, im Fall der vollständigen Rücknahme höchstens auf 25 v. H.
- (3) Wird ein Bescheid aufgrund eines Widerspruches ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Bescheid allein aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers ergangen ist.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit nicht ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Besuch von Schulen
 - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 - e) Jugendhilfe- u. Sozialhilfesachen
 - f) Sozialversicherungssachen
 - g) Lohnbescheinigungen zur Vorlage bei den Rentenversicherungen
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
 4. Verwaltungstätigkeiten, für die

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen oder andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Absatz 1 hinaus genannten Fälle ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Widersprüche nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete des Landkreises Börde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefon und Telefax,
 - 3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
 - 7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien oder Vervielfältigungen nach den im Kostentarif enthaltenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat
 - 2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührenschuld.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Der Landkreis kann die von ihm festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Er kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 01.01.2019 tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Anhang zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Börde – Kostentarif

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Betrag Euro (€)</i>
1.	Abschriften, Durchschriften u. andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	in Format DIN A 5	3,00
1.1.2.	in Format DIN A 4	5,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	30,00
1.2.	Andere Vervielfältigungen	
1.2.1.	mit Fotokopierern je Doppel-/Seite	
1.2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 einseitig	0,30
1.2.1.2-	im Format DIN A 4 doppelseitig	0,40
1.2.1.3.	ab 10 Seiten DIN A 4 einseitig	0,25
1.2.1.4.	ab 10 Seiten DIN A 4 doppelseitig	0,30
1.2.1.5.	ab 100 Seiten DIN A 4 einseitig	0,10
1.2.1.6.	ab 100 Seiten DIN A 4 doppelseitig	0,15
1.2.1.7.	bis zum Format DIN A 3	0,50
1.2.1.8.	ab 10 Seiten DIN A 3	0,40
1.2.1.9.	bei größeren Formaten bis zu	12,50
1.2.2.	mit Büro-Druckgeräten (Computer)	
	bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.2.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	0,25
1.2.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	0,20
1.2.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	0,10
1.2.2.4.	bei Auflagen über 100 Stück je Seite	0,15
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschalbetrag entsprechend der Größe	

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Betrag Euro (€)</i>
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	3,50
2.2.	Beglaubigung von Abschriften je Seite	
2.2.1.	der Erstaufbereitung	3,50
2.2.2.	der Mehraufbereitung	1,50
2.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 –15,00
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tariffzahlen zu erheben sind) Die Gebühr wird im angemessenen Verhältnis zum Aufwand erhoben.	3,00 -65,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Die Einsicht in Akten oder andere amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, für jeden Fall der Einsichtnahme	
3.1.1	in den Räumlichkeiten des Landkreises Börde	
	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand*
	in anderen Fällen je Akte/Unterlage	3,00
3.1.2	durch Übersendung für 5 Werktage pauschal	12,00
3.2.	Schriftliche Auskünfte aus Akten oder anderen amtlichen Unterlagen, wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	
3.2.1.	Grundgebühr	5,00
3.2.2.	zuzüglich je angefangene Seite	2,50
3.3.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand*
4.	Abgabe von Druckstücken (Abgaben- und Gebührensätzen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,30

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Betrag Euro (€)</i>
5.	Aufnahme von Anträgen und Erklärungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand*
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. Die Gebühr wird im angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand erhoben.	15,00 - 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	14,00
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	25,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1.	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000 €	5,00
9.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1.	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2.	für jede weitere angefangene 5.000 €	5,00
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Punkt 9.1. u. 9.2. fallen	
9.3.1.	bis zu einem Wert von 5.000 €	10,00
9.3.2.	für jede weitere angefangene 5.000 €	5,00

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Betrag Euro (€)</i>
9.3.3.	höchstens jedoch	50,00
10.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 3 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	10,00 - 1.000,00
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungsgebühren in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert (siehe anliegende Gebührentabelle)	
11.	Rechnungsprüfung	
	Gebühren für Rechnungsprüfungen	
	je Prüfer und angefangene Stunde	62,00
	Höchstens je Prüfer je Tag	496,00
* Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:		
1.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	34,00 Euro
2.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	46,00 Euro
3.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	57,00 Euro
4.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	71,00 Euro

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind ggf. gemäß § 6 zusätzlich zu erheben.

Gebührentabelle gem. Nr. 12 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung

<i>Wert</i>		<i>Gebühr</i> <i>(unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes)</i>
bis	100,00 €	10,00 €
bis	200,00 €	20,00 €
bis	300,00 €	30,00 €
bis	400,00 €	40,00 €
bis	600,00 €	50,00 €
bis	800,00 €	60,00 €
bis	1.000,00 €	70,00 €
bis	1.500,00 €	80,00 €
bis	2.000,00 €	90,00 €
bis	2.500,00 €	100,00 €
bis	3.000,00 €	110,00 €
bis	4.000,00 €	120,00 €
bis	5.000,00 €	130,00 €
bis	6.000,00 €	140,00 €
bis	7.000,00 €	150,00 €
bis	8.000,00 €	160,00 €
bis	9.000,00 €	180,00 €
bis	10.000,00 €	200,00 €
bis	11.000,00 €	220,00 €
bis	12.000,00 €	240,00 €
bis	13.000,00 €	260,00 €
bis	14.000,00 €	280,00 €
bis	15.000,00 €	300,00 €
bis	20.000,00 €	360,00 €
bis	25.000,00 €	440,00 €
bis	30.000,00 €	540,00 €
bis	35.000,00 €	600,00 €
bis	40.000,00 €	640,00 €
bis	50.000,00 €	740,00 €
bis	60.000,00 €	840,00 €
bis	70.000,00 €	920,00 €
bis	80.000,00 €	960,00 €
bis	90.000,00 €	980,00 €
über	90.000,00 €	1.000,00 €

Bei Entscheidungen, denen ein besonders aufwendiges Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, ist die Gebühr angemessen – aber nicht über 1.000,00 € hinaus – zu erhöhen.

Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren ist die Gebühr angemessen – aber nicht unter 10,00 € im Einzelfall – herabzusetzen.